

**Satzung
der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für Veranstaltungen
(Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen)**

Beschluss-Nr. 96-II-10-0955 vom 12. Dezember 1996

Die Fassung berücksichtigt:

- 1) Die 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen
(Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen)
Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0792 vom 27.01.2022
In Kraft getreten am 01.11.2021**

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 - Steuergegenstand	2
§ 2 - Steuerfreie Veranstaltungen	2
§ 3 - Steuerschuldner und Haftung	3
§ 4 - Steuererhebungsformen	3
§ 5 - Steuersätze	3
II. Kartensteuer.....	3
§ 6 - Steuermaßstab	3
§ 7 - Eintrittspreis und Entgelt.....	4
§ 8 - Ausweispflicht und Eintrittskarten.....	4
§ 9 - Entwertung und Nachweis	4
III. Pauschsteuer	4
§ 10 - Pauschsteuer nach der Roheinnahme	4
§ 11 - Pauschsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes	5
IV. Weitere allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 12 - Anmeldung der Veranstaltung.....	5
§ 13 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.....	5
§ 14 - Erlass und Erstattung der Steuer	6
§ 15 - Ordnungswidrigkeiten	6
§ 16 - Inkrafttreten	6

**Satzung
der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für Veranstaltungen
(Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen)**

Beschluss-Nr. 96-II-10-0955 vom 12. Dezember 1996

Die Fassung berücksichtigt:

- 1) Die 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen
(Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen)
Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0792 vom 27.01.2022
In Kraft getreten am 01.11.2021**

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1 bis 3 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 27.01.2022 und Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen die im Gebiet der Hansestadt Stralsund stattfindenden entgeltlichen Vergnügungsveranstaltungen. Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen.

(2) Steuerpflichtige Vergnügungsveranstaltungen sind insbesondere

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen

2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art

(3) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, dass sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder, dass das Unternehmen nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2 - Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Familienfeiern,

2. Betriebsfeiern sowie

3. Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen- und Religionsgemeinschaften

a) soweit die Veranstaltung unmittelbar gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, BGBl. I, S. 613, ber. 1977 I, S. 269 mit späteren Ergänzungen dient oder

b) deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der AO 1977 verwendet wird, sofern die steuerbegünstigte Verwendung bei der Anmeldung nach § 12 bzw. § 13 dieser Satzung dargelegt wird.

4. In der Zeit vom 01.11.2021 bis zum 31.12.2022 werden für Veranstaltungen gemäß § 1 dieser Satzung keine Vergnügungssteuern nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 - Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer einer Veranstaltung (Veranstalter).

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet (§ 12).

§ 4 - Steuererhebungsformen

Die Vergnügungssteuer wird erhoben

1. als Kartensteuer (§§ 6 bis 9),
wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird.

2. als Pauschsteuer (§§ 10 bis 12),
a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5 - Steuersätze

Die Steuersätze betragen für

- die Kartensteuer 15 % des Eintrittspreises bzw. des Entgeltes,
- die Pauschsteuer 15 % der Roheinnahme,
- die Pauschsteuer nach der Fläche des genutzten Raumes nach § 11 (2).

II. Kartensteuer

§ 6 - Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach dem Preis (§ 7) und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

§ 7 - Eintrittspreis und Entgelt

(1) Eintrittspreis ist der auf der Karte angegebene Preis. Die Steuer ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Eintrittspreis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Sind in der gesamten Vergütung Beträge für Speisen und Getränke einbegriffen, so sind diese Beträge, soweit der Veranstalter sie nachweist oder glaubhaft macht, bei der Steuerberechnung außer Acht zu lassen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse, an geeigneter für die Besucher leicht sichtbarer Stelle, anzuschlagen.

§ 8 - Ausweispflicht und Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittspreis erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.

(2) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und die Höhe der Eintrittspreise enthalten.

§ 9 - Entwertung und Nachweis

(1) Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung muss eine Eintrittskarte ausgegeben werden (Kartenzwang).

(2) Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.

(3) Über die ausgegebenen Karten oder Ausweise hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und dem Kämmereramt auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Die ausgegebenen Karten sind am Fälligkeitstage (s. § 13) abzurechnen. Bei ständigen Veranstaltungen muss die Abrechnung die Anfangs- und Endnummern der für jede Platzgattung im Abrechnungszeitraum ausgegebenen Eintrittskarten enthalten.

III. Pauschsteuer

§ 10 - Pauschsteuer nach der Roheinnahme

(1) Werden bei Veranstaltungen keine Eintrittskarten ausgegeben, erfolgt eine Pauschbesteuerung nach der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter zufließende Einnahmen. Paragraph 7 (2) findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Kämmereramt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder, wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11 - Pauschsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes

(1) Werden keine Eintrittskarten für die Veranstaltung ausgegeben und treffen die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung nicht zu, dann ist für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, die Pauschsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes zu erheben.

Die Grundlage für die Besteuerung bildet die Fläche der Veranstaltungsräume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber nicht der Bühnen- und Kassenräume sowie der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltung für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 1,50 DM. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit diese gem. Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.

IV. Weitere allgemeine Bestimmungen

§ 12 - Anmeldung der Veranstaltung

(1) Die unter diese Satzung fallenden Vergnügungssteuerveranstaltungen sind spätestens 3 Werktage vor Beginn beim Kämmereiamt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem für die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sind jeweils zum Jahresbeginn innerhalb einer Monatsfrist für den gesamten Jahreszeitraum im Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund anzumelden.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der unmittelbare Besitzer und wirtschaftliche Nutzer (Inhaber) der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Der Besitzer darf die Durchführung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorhersehbare Veranstaltung handelt.

§ 13 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Karten oder Ausweise oder mit der Annahme des Entgeltes. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen nicht entwerteten Karten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.

(3) Bei einer einmaligen Veranstaltung hat der Veranstalter die Steuer innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung selbst zu berechnen, auf amtlichen Vordruck zu erklären und auf eines der Konten der Hansestadt Stralsund zu entrichten.

(4) Für die im § 13 Abs. 1 genannten regelmäßig wiederkehrenden Vergnügungen hat der Veranstalter bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die

Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

(5) Kommt der Verpflichtete (§ 3) seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht fristgemäß nach, kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

(6) Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es in der Regel nicht, es sei denn, dass das Kämmereiamt eine von der Erklärung abweichende Steuer festsetzt.

(7) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 8, 9 und 12 dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbare Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 14 - Erlass und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Steuer in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 und können mit Geldbußen geahndet werden.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 14.02.1991 und späteren Änderungen außer Kraft.

Stralsund, 17. März 2022

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister